

# Satzung des gemeinnützigen Vereins brandung e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **brandung e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Jamlitz und ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Die Aktivitäten des Vereins richten sich insbesondere an Kinder, Jugendliche und Erwachsene des ländlichen Raumes des Landes Brandenburg.
- (2) Zu diesem Zweck verfolgt der Verein vorrangig folgende Aufgaben:  
Der Verein führt eigenständige Projekte der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 der Abgabenordnung durch:
  - a) Ausstellungen ausgewählter Werke der bildenden und der Performance Kunst,
  - b) Veröffentlichungen aus dem Gebiete der bildenden Kunst und der Performance Kunst, insbesondere von wissenschaftlich bearbeiteten Katalogen,
  - c) Internationale Kooperationsprojekte der bildenden und Performance Kunst zur Förderung der internationalen Vernetzung niedersächsischer und brandenburger Künstler und Künstlerinnen.
  - d) Durchführung zeitgenössischer Kunstprojekte in Brandenburg mit Beteiligung internationaler, regional ansässiger und niedersächsischer Künstler und Künstlerinnen.
  - e) Durchführung von vermittelnden Projekten auf dem Gebiet der kulturellen Bildung, der Kunst und Kultur sowie von Musik und Theater.
  - f) Durch künstlerische Projekte für Kinder und Jugendliche eröffnen sich diesen vielfältige Lebensentwürfe. Teilhabe am kulturellen Leben und die Eröffnung von Möglichkeiten zur Gestaltung öffentlichen Lebens schafft die Annäherung von Lebenschancen von Kindern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Möglichkeit, den Mitgliedern für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens behalten.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und notwendiger Auslagen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt und fördert.
- (3) Der Beitritt als Mitglied ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie wird auf der aktuellen Mitgliederversammlung bestätigt, sofern die Person direkt anwesend ist, oder wird auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (5) Neu aufgenommene Mitglieder sind stimmberechtigt, sobald ihre Mitgliedschaft durch

# Satzung des gemeinnützigen Vereins brandung e.V.

die Mitgliederversammlung bestätigt worden ist.

(6) Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt und fördert.

(7) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen oder Leistungen anderer Art.

(8) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(9) Der Beitritt als Fördermitglied ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod eines Mitglieds;
- durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand bis 30.11. des Jahres schriftlich – auch per E-Mail – mitzuteilen;
- durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung;
- durch Auflösung des Mitgliedervereins.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:

- a) wenn das Mitglied der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
- b) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein nicht anteilig erstattet.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie kann alle Angelegenheiten an sich ziehen. Sie beschließt insbesondere über Grundsätze der Ausgestaltung des Vereinszwecks, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, Genehmigung des Haushaltplanes, Bildung von Ausschüssen (§ 7 der Vereinssatzung), Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vereinsvorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Form des Einladungsschreibens muss nicht zwingend per E-Mail erfolgen und nicht für alle Mitglieder einheitlich sein.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn zehn Prozent aller ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Beim Mitgliederantrag hat der Vorstand maximal zehn Tage Zeit fristgerecht zuladen. Im Übrigen gilt § 8 Nr. 2 entsprechend.

## Satzung des gemeinnützigen Vereins brandung e.V.

- (4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Wahl- und stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist letzteres nicht der Fall, wird eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig.
- (6) Es werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung jährlich mitzuteilen.
- (7) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Redaktionelle Satzungsänderungen, soweit diese vom Gericht oder den Behörden auferlegt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere alle gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Innerhalb von sechs Wochen ist eine Kopie allen Mitgliedern zu übersenden. Erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (9) Außerordentliche Versammlungen sind in den in der Satzung genannten Fällen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert durch den Vorstand einzuberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Versammlung verlangen.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie der Jahres- und Kassenbericht.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Antrag möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können der Vorstand und der Beirat gemeinsam für die restliche Amtsduer einen Nachfolger wählen, es sei denn, das ausscheidende Vorstandsmitglied besteht auf der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Besteht das ausscheidende Vorstandsmitglied auf der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so wird auf dieser die weitere Zusammensetzung des Vorstandes durch Wahl festgelegt. Wird ein nachrückendes Vorstandsmitglied durch den Vorstand und den Beirat bestimmt, muss dieses auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsverträge und Honorarverträge abschließen.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder, die in Projekten des Vereins tätig sind, erhalten für ihre Tätigkeit - wie andere Projektbeteiligte - eine Vergütung / Honorar.

## § 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende\* und die stellvertretende Vorsitzende\* gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.

Satzung des gemeinnützigen Vereins brandung e.V.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein ART IG e.V. (ersatzweise an die Gemeinde Jamlitz), der/die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Jamlitz, den 9.6.2019

Der Vorstand:

Anja Sommer  
Hans Heinrich Fost  
Mariele Frommann

Gründungsmitglieder:

F. Sibaut  
Christiane Glensmann  
Dr. Wagner  
Karin Bargone  
Klaus Kühn  
Anja Sommer  
Anke Biedenkapp